



” Wo und wie stelle ich den Antrag für die Begutachtung? “

Die Begutachtung

Bevor Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, muss Ihre Pflegebedürftigkeit festgestellt werden. Dazu besucht Sie ein*e Gutachter*in, der*die anhand von sechs Modulen den Grad Ihrer Selbstständigkeit einschätzt.

Wie und wo wird ein Antrag auf Pflegeleistungen gestellt?

Sie können den Antrag für eine Begutachtung bei Ihrer Pflegeversicherung stellen. Dazu genügt ein Anruf oder ein formloses Schreiben. Ihre Versicherung sendet Ihnen ein Antragsformular zu. Beim Ausfüllen sind Ihnen die Pflegeberater*innen gerne behilflich.

Wie läuft eine Begutachtung ab? Kann ich mich darauf vorbereiten?

Der zuständige medizinische Dienst – Medicproof oder der Medizinische Dienst – übernimmt die Begutachtungen. Ihre Pflegeversicherung leitet Ihren Antrag auf Leistungen der Pflegepflichtversicherung mit den entsprechenden Unterlagen an diesen weiter. Der*Die Gutachter*in des Medizinischen Dienstes kann, wenn Sie dem zustimmen, ärztliche Auskünfte über Ihre Erkrankungen und deren Auswirkung auf Ihre Hilfebedürftigkeit bei Ihrem*r Hausarzt*ärztin einholen. Diese Arztanfrage ist selbstverständlich nur mit Ihrer Einwilligung möglich. Der*Die Gutachter*in prüft bei der Begutach-

tung, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt. Dafür vereinbart sie*er in der Regel einen Termin bei Ihnen zu Hause oder auch in der Pflegeeinrichtung, in der Sie leben.

Pflegebedürftig

ist laut Gesetz, wer „körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen“ kann. Das bedeutet: Ein pflegebedürftiger Mensch ist so weit in seiner Selbstständigkeit eingeschränkt, dass er Hilfe von anderen benötigt. Die Pflegebedürftigkeit muss dauerhaft bestehen, mindestens aber für sechs Monate.

Was bedeuten die sechs Begutachtungsmodule?

Die sechs Module der Begutachtung betrachten den Menschen in seiner ganzen Lebenswelt und damit alle für die Bewältigung des Alltags relevanten Beeinträchtigungen. Sie erfassen den Grad der Selbstständigkeit bei Mobilität, kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit Krankheiten und Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte.

1. Was erwartet Sie beziehungsweise Ihre*n An- oder Zugehörige*n nun beim Begutachtungstermin?

Zunächst einmal ist eine Pflegebegutachtung etwas völlig anderes als eine medizinische Untersuchung, wie man sie sonst etwa von einem Arztbesuch kennt. Der*die Gutachter*in wird in der Regel nicht den Blutdruck messen oder das Herz mit dem Stethoskop abhören, sondern mithilfe eines Fragenkatalogs die Fähigkeiten und den Grad der Selbstständigkeit anhand von sechs Modulen ermitteln. Sie*Er wird nach aktuellen Krankheiten und Vorerkrankungen fragen und sich einen Eindruck davon machen, was der*die Antragsteller*in im täglichen Leben noch selbstständig erledigen kann und wobei sie*er unterstützt werden muss, z. B. bei der Körperpflege oder Medikamentenversorgung. Dies ist die Basis für die Beratung und die Erstellung einer Pflege- und Versorgungsplanung. Sie*Er unterbreitet Vorschläge, welche Maßnahmen notwendig und geeignet sind, um die Pflegesituation zu verbessern, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

2. Worauf sollte ich bei der Vorbereitung des Hausbesuchs achten?

Für die Begutachtung sollten Sie Unterlagen wie zum Beispiel Arzt- und Krankenhausberichte, das Pflegeprotokoll oder auch Medikamente, die Sie benötigen, griffbereit halten. Zudem können Sie Ihre*n Partner*in, Kinder oder auch einen anderen Menschen, dem Sie vertrauen, bitten, beim Begutachtungstermin dabei zu sein. Gerne unterstützt Sie auch Ihr*e Pflegeberater*in.

3. Pflegeprotokoll zur Vorbereitung

Der*Die Gutachter*in ist in dem Termin auf Ihre Mithilfe und Unterstützung angewiesen. Sie*Er kann bei diesem Besuch nur eine Momentaufnahme erheben. Zur Vorbereitung auf den Begutachtungstermin können Sie ein Pflegeprotokoll führen. Ein solches Formular steht Ihnen auf unserer Website www.pflegeberatung.de zum Download zur Verfügung.

4. Pflegegutachten stellt den Pflegegrad fest

Nach dem persönlichen Gespräch erstellt der*die Gutachter*in ein ausführliches Pflegegutachten. Umfang und Inhalte sind im Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) festgelegt. Das fertige Gutachten gibt einen Gesamtüberblick über Ihre Fähigkeiten und den Grad Ihrer Selbstständigkeit und hilft einzuschätzen, welche Möglichkeiten es zum Erhalt oder zur Verbesserung Ihrer Situation gibt. Außerdem lassen sich aus dem Gutachten Empfehlungen ableiten – beispielsweise für vorbeugende Leistungen und pflegerische Maßnahmen, zu Hilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Veränderungen sowie zur Rehabilitation. Diese Empfehlungen leitet der*die Gutachter*in an Ihre Pflegeversicherung weiter.

Auf der Grundlage des Gutachtens erhalten Sie anschließend eine schriftliche Mitteilung Ihrer Pflegeversicherung über den Pflegegrad und den Umfang der Leistungen. Sie erhalten auch das Gutachten automatisch, wenn Sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.

Wir beraten Sie gern!

Wählen Sie unsere gebührenfreie
Servicenummer

0800 101 88 00

Vereinbaren Sie Ihren Termin für eine
Pflegeberatung vor Ort, per Telefon oder
Videogespräch unter

www.compass-pflegeberatung.de/terminbuchung
oder per E-Mail an
pflegeberatung@compass-pflegeberatung.de

Unsere digitalen Angebote und Social Media
Kanäle finden Sie auf

www.compass-pflegeberatung.de/digital



Folgen Sie uns!

